



Das Lebensministerium



Kleinkläranlagen – Einzel- und Gruppenlösungen

Informationen zum
Förderverfahren

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bereits seit 1990 fordert das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes in Verbindung mit der Abwasserverordnung, dass nur nach dem Stand der Technik gereinigtes häusliches Abwasser (d. h. mindestens eine biologische Reinigung) in ein Gewässer eingeleitet werden darf.

Unter Beachtung einer durchschnittlichen Amortisationszeit von 15 Jahren für Kleinkläranlagen (KKA) wurde mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 festgelegt, dass die erforderliche Sanierung von vorhandenen Kleineinleitungen, die nicht den Anforderungen des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen, im Freistaat Sachsen bis spätestens 31. Dezember 2015 vorzunehmen ist.

Die Erreichung eines „guten Zustandes“ aller Gewässer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bis zum Jahr 2015 ist eine zentrale Forderung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Um dieses Ziel zu erreichen, sind unter anderem im Bereich der Abwasserbeseitigung auch bei vielen privaten Kleinkläranlagen umfangreiche Verbesserungen notwendig.

Für die damit verbundenen Investitionen werden vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Fördermittel bereitgestellt.

Was sind Kleinkläranlagen? Wer ist angesprochen?

- >> Kleinkläranlagen (KKA) sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem und ähnlichem Abwasser, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischem Sauerstoffbedarf (BSB₅) oder 8 m³ täglich bemessen sind. Das entspricht dem Abwasseranfall von etwa 50 Einwohnern bzw. max. 53 Einwohnerwerten (EW). Hierfür ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) oder eine sonstige Zulassung als KKA entscheidend. Für dezentrale Abwasseranlagen vergleichbarer Größe, wie Abwasserteiche bis 50 EW oder abflusslose Gruben, gelten die Regelungen für KKA entsprechend. Voraussetzung ist jedoch, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende häusliche Abwasser in wasserdichten abflusslosen Gruben gesammelt und vollständig einer ordnungsgemäßen Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage, die dem Stand der Technik entspricht, zugeführt wird.
- >> In Sachsen entsorgen derzeit ca. 600.000 Einwohner ihr Abwasser über ca. 178.000 Kleinkläranlagen sowie ca. 67.000 abflusslose Gruben. Ein großer Teil dieser Einwohner wird das Abwasser voraussichtlich auch weiterhin dauerhaft in privaten Kleinkläranlagen behandeln. An diese Bevölkerungsgruppe richtet sich diese Broschüre.

In privater Trägerschaft ist auch der Anschluss mehrerer Grundstücke an eine Gruppenkleinkläranlage bis max. 53 EW möglich.



Unterscheidung von Kleinkläranlagen in Direkteinleiter und Indirekteinleiter

Warum müssen diese Kleinkläranlagen verbessert werden?

- >> Nur ca. 7.600 (4,3 %) der vorhandenen Kleinkläranlagen entsprachen Ende 2006 den gesetzlichen Anforderungen, dem so genannten „Stand der Technik“, und waren mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet. Eine Vielzahl der 178.000 Kleinkläranlagen sind Indirekteinleiter. Sie leiten im Gegensatz zu Direkteinleitern nicht in ein Oberflächengewässer oder den Untergrund ein, sondern in eine Kanalisation (so genannte „Bürgermeisterkanäle“), die ohne weitere Abwasserbehandlung direkt in ein Gewässer münden.
- >> Vielfach sind gerade kleine Fließgewässer nicht leistungsfähig genug, um Abwasser aufnehmen zu können, welches lediglich mechanisch gereinigt worden ist. Deshalb schreibt seit 2002 die Abwasserverordnung des Bundes grundsätzlich Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe vor.
- >> Die sächsischen Behörden sind nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen in angemessener Zeit nachgerüstet werden und jede neu zu errichtende Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet wird.



Auslauf eines Bürgermeisterkanals



Demonstrationsanlagen im Demonstrationszentrum des Bildungs- und Demonstrationszentrums für dezentrale Abwasserbehandlung e.V. (BDZ), Leipzig

Welche Fristen gelten für die Nachrüstung mit biologischer Reinigungsstufe?

Die Nachrüstung aller dauerhaft bestehen bleibenden Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe muss landesweit spätestens bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein. Die zuständigen Aufgabenträger (Gemeinde oder Abwasserzweckverband) und Wasserbehörden sind angehalten, eine kontinuierliche Anpassung der vorhandenen Kleineinleitungen an den Stand der Technik zu veranlassen, um die landesweite Einhaltung des Termins sicherzustellen.

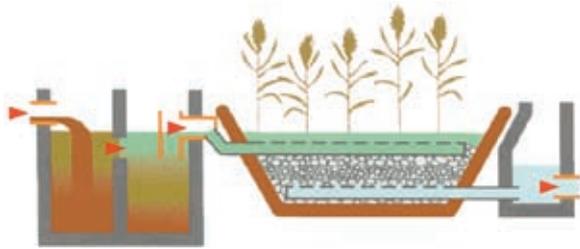
Was gilt für den Neubau von Kleinkläranlagen?

Neue Kleinkläranlagen müssen grundsätzlich mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet sein. Der Neubau ohne biologische Reinigungsstufe kann ausnahmsweise als Übergangslösung zugelassen werden, wenn das Grundstück spätestens in 5 Jahren an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, mindestens eine Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfällgrube errichtet wird und der Zustand des Einleitgewässers dies zulässt. Diese Übergangslösungen werden nicht gefördert.

Nach welcher Richtlinie wird gefördert?

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2009 vom 4. Februar 2009 in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Richtlinienentwurf einschließlich aller zugehörigen Formblätter ist abrufbar unter: www.smul.sachsen.de oder www.sab.sachsen.de



Schema einer Pflanzenkläranlage

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischer oder weitergehender Behandlung von häuslichem oder damit vergleichbarem Abwasser in Gebieten, die der Aufgabenträger in seinem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) als nicht öffentlich zu entsorgende Gebiete ausgewiesen hat. Die Nachrüstung einer abflusslosen Grube zur Kleinkläranlage wird wie die Nachrüstung einer bestehenden Kleinkläranlage gefördert.

Gefördert werden alle Reinigungsverfahren, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, wie zum Beispiel:

- >> Belebungsanlagen
- >> Filtergräben, Filterschächte
- >> Abwasserteiche, Pflanzenbeete
- >> Tropf- und Tauchkörperanlagen



Schema einer Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung



Kleinkläranlage im Gebäude – Mikrofiltrationsanlage

Was wird nicht gefördert?

- >> Der Bau von Kleinkläranlagen, die für die Neuerschließung von Grundstücken im Sinne des Baurechts errichtet wurden bzw. werden (Hausneubau)
- >> Bau und Sanierung von Kleinkläranlagen in Kleingärten und Freizeitgrundstücken (siehe auch „Häufige Fragen“)
- >> Der Neubau von Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe (Übergangslösung s. o.)
- >> Kleinkläranlagen, deren Bau oder Nachrüstung nach dem aktuellen Stand der Technik vor dem 1. Januar 2006 oder ohne Zustimmung zum vorzeitigen förderungschädlichen Beginn begonnen wurde (unter besonderen Bedingungen kann im Einzelfall eine rückwirkende Förderung für nach dem 1. Januar 2006 errichtete Kleinkläranlagen erfolgen, zum Beispiel wenn die Sanierung auf Grund einer Sanierungsanordnung der Wasserbehörde erfolgte)
- >> Kleinkläranlagen in Gebieten, die laut Abwasserbeseitigungskonzept öffentlich erschlossen werden sollen



Tag der offenen Tür am 7. April 2009 im BDZ

Wer wird gefördert?

Eine Förderung erhalten

- >> der Bauherr für den Neubau oder die Ertüchtigung der Anlage und
- >> die Gemeinde oder der Zweckverband (Aufgabenträger) für die in diesem Zusammenhang erbrachten Organisations- und Beratungsleistungen.

Welche Fördervoraussetzungen müssen vorliegen?

- >> Der Aufgabenträger hat das Gebiet als nicht öffentlich zu entsorgendes Gebiet im Abwasserbeseitigungskonzept ausgewiesen.
- >> Der Aufgabenträger hat die Förderung der Kleinkläranlagen bei der Bewilligungsstelle (SAB) beantragt und diese hat die Zustimmung zum förderunschädlichen Beginn erteilt.

- >> Es liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis oder sonstige Zulassung oder eine Indirekteinleitungsvereinbarung für die Abwassereinleitung aus einer Kleinkläranlage ins Gewässer oder die Kanalisation vor.
- >> Die ordnungsgemäße Errichtung oder Nachrüstung der Kleinkläranlage wurde durch den Aufgabenträger in Form eines Abnahmeprotokolls bestätigt.
- >> Der Bauherr hat einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten fachkundigen Firma abgeschlossen.
- >> Durch Zahlungsbelege müssen Ausgaben nachweisbar sein, die mindestens das 1,5-fache der Zuwendung betragen. Eigenleistungen werden dabei nicht anerkannt.

In welcher Höhe wird gefördert?

FÖRDERGEGENSTAND	Grundförderung (Mindestgröße 4 EW ^{1) 2)}	je weiterer EW	bei Gruppenkläranlagen je ange-schlossenes Grundstück	Empfänger
Neuerrichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe	1.500 EUR	150 EUR	200 EUR (max. 2.000 EUR)	Bauherr
Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe	1.000 EUR	150 EUR	-	
Zuschlag für weitergehende Reinigungsanforderungen	300 EUR	50 EUR	-	
Beratungs- und Organisationsleistungen der kommunalen Aufgabenträger	zusätzlich 7,5 % des Förderbetrages je Anlage			kommunale Aufgabenträger

¹⁾ EW = Einwohnerwerte,

²⁾ die Förderung bezieht sich auf die als kleinste Baugröße erhältliche 4-EW-Kleinkläranlage, unabhängig davon, ob weniger als 4 Einwohner im Haushalt leben. Der Zuschuss für den Bauherrn ist auf maximal 70 % der zuwendungsfähigen Auslagen begrenzt.



Belüftete Teichkläranlage

Welche Vorteile hat der Bau von Gruppenkläranlagen?

Grundsätzlich ist der Zusammenschluss mehrerer Grundstücke zu einer Gruppenlösung nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch und technisch sinnvoll. Deshalb sollten regelmäßig Gruppenkläranlagen (GKA), die das Abwasser mehrerer Grundstücke fassen, bevorzugt werden. GKA sind betriebssicherer als Kleinkläranlagen für Einzelgrundstücke, da der Abwasseranfall ausgeglichener ist.

Mit zunehmender Gruppengröße und bei sachgerechter Größenoptimierung des Kanalsystems sinken bei GKA in der Regel nicht nur die spezifischen Kosten deutlich, sondern auch die verbleibenden Eigenanteile der anzuschließenden Einwohner. Berechnungsbeispiele finden Sie im Internet unter www.smul.sachsen.de.

Gruppenkläranlagen, welche die Anlagengröße von max. 53 EW überschreiten, werden in der Regel nur in öffentlicher Trägerschaft gefördert.

Wie läuft das Förderverfahren ab?

- **Abwasserbeseitigungskonzept**
Der zuständige Aufgabenträger legt im Abwasserbeseitigungskonzept fest, dass der Ortsteil oder Teile davon dauerhaft nicht an eine zentrale öffentliche Abwasser-

anlage angeschlossen werden sollen. Das Abwasserbeseitigungskonzept wird der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt. Nach Abstimmung des Konzeptes mit der Wasserbehörde werden die Bürger durch den Aufgabenträger über das Ergebnis informiert.

- **Förderantrag und Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Beginn**

Der Aufgabenträger erstellt für alle Grundstücke, für welche nach Abwasserbeseitigungskonzept eine Förderung erfolgen soll, eine Gebäude- und Anlagenliste (Formblatt) und reicht diese zusammen mit dem Antrag auf vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn bei der SAB ein (SAB-Vordruck). In der Liste ist die geplante zeitliche Inanspruchnahme der Förderung jahresweise zu benennen. Die SAB erteilt als zuständige Bewilligungsstelle die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Beginn (in begründeten Fällen kann diese Zustimmung auch rückwirkend bis längstens 1. Januar 2006 erteilt werden). Der Aufgabenträger informiert im Anschluss seine Bürger, dass diese nunmehr mit Planung, Kauf und Bau bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage zügig beginnen sollten, da die jeweiligen Fördermittel in der Regel nur für 2 Jahre bereitgehalten werden.



Gruppenkläranlage

- **Wasserrechtsverfahren**

Liegt noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vor und soll das gereinigte Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet werden, holt der Bauherr die wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde ein. Wenn die Kleinkläranlage an einen öffentlichen Kanal angeschlossen wird, ist zwischen dem Bauherrn und dem zuständigen Aufgabenträger eine Indirekteinleitervereinbarung abzuschließen, sofern diese noch nicht existiert.

Hinweis: Gemäß Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 mussten Betreiber von vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben – unabhängig von einer eventuellen Förderung – vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen dem Aufgabenträger bis spätestens 30. Juni 2008 vorlegen. Sofern dies noch nicht erfolgte, ist dies unverzüglich nachzuholen.



Kleinkläranlage für ein Wohngebäude



Abwasserteich

- **Bau, Abnahme der Kleinkläranlage und Abschluss eines Wartungsvertrages**

Der Aufgabenträger berät den Bauherrn in dem betreffenden Ortsteil. Der Bauherr plant und kauft die Kleinkläranlage bzw. den Nachrüstsatz, lässt diese durch eine Firma fachgerecht einbauen und schließt einen Wartungsvertrag ab. Anschließend bestätigt der Aufgabenträger die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage auf dem Antrag auf Gewährung und Auszahlung einer Zuwendung für Kleinkläranlagen (SAB-Vordruck) des Bauherrn. Der Bauherr bewahrt alle Unterlagen, insbesondere Wasserrechtsbescheid, Abnahmeprotokoll, Rechnungsbelege, Wartungsvertrag und künftige Wartungsprotokolle auf.

- **Beantragung der Förderung**

Nach Fertigstellung der Kleinkläranlage und Abnahme durch den Aufgabenträger stellt der Bauherr den **Antrag auf Gewährung und Auszahlung einer Zuwendung für Kleinkläranlagen** (SAB-Vordruck) beim Aufgabenträger. Dem Antrag ist u. a. auch die Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (SAB-Vordruck) beizufügen. Mit der Unterschrift auf den Antragsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anerkennung von Nebenbestimmungen, beispielsweise die Kleinkläranlage ordnungsgemäß zu betreiben und zu warten.



Abdeckungen und Belüftung einer Kleinkläranlage

- **Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel**

Der Aufgabenträger leitet die Anträge an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) weiter. Die SAB erlässt für jeden Bauherrn einen Zuwendungsbescheid und zahlt den jeweiligen Förderbetrag aus. Dem Aufgabenträger wird für die von ihm erbrachten Beratungs- und Organisationsleistungen eine Zuwendung in Höhe von 7,5 % des jeweiligen Förderbetrages bewilligt und ausbezahlt.



Belüftete Teichkläranlage

Häufige Fragen

Ich bin zur Nachrüstung einer biologischen Reinigungsstufe verpflichtet – bekomme ich dann in jedem Fall auch eine Förderung?

Wenn der zuständige Aufgabenträger für Ihren Ortsteil eine dauerhafte nicht öffentliche dezentrale Entsorgung vorsehen hat und Sie eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Kleinkläranlage errichten bzw. Reinigungsstufe nachrüsten, ist Ihre Kleinkläranlage grundsätzlich förderfähig. Weitere Voraussetzung ist, dass Ihr zuständiger Aufgabenträger einen Förderantrag bei der SAB gestellt und diese die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Beginn erteilt hat.

Ich baue ein altes Haus aus – ist der Neubau einer Kleinkläranlage förderfähig?

Wenn ein Gebäude, das vor dem Stichtag 1. Januar 2006 Abwasseranfall hatte, erweitert, umgenutzt oder mit einem Anbau ergänzt wird, dann ist die Nachrüstung bzw. der Bau einer Kleinkläranlage für dieses Gebäude förderfähig.

Sind Kleinkläranlagen in Kleingärten und Freizeitgrundstücken förderfähig?

Kleinkläranlagen in Kleingärten/Freizeitgrundstücken sind nicht förderfähig, es sei denn, vom Antragsteller wird nachgewiesen, dass es sich um eine bauordnungs- und bauplanungsrechtliche rechtmäßige Wohnnutzung handelt. Dennoch sind auch für Kleinkläranlagen in Kleingärten und Freizeitgrundstücken bis spätestens bis Ende 2015 die für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Ist der Bau, die Änderung oder die Sanierung von Kanälen förderfähig?

Über die Förderung der Abwasserbehandlungsanlage, d. h. der Kleinkläranlage hinaus erfolgt keine weitere Förderung von Teilen privater Abwasseranlagen, da Anlagen für mehr als 50 EW in der Regel in öffentlicher Trägerschaft errichtet und betrieben werden sollen. Ist beispielsweise im Fall einer Indirekteinleitung auch ein öffentlicher Kanal zu errichten oder zu sanieren, kann der Aufgabenträger deshalb für diesen eine gesonderte Förderung beantragen.

Wie errechnet sich der Förderbetrag bei gemeinschaftlichen Anlagen?

Maßgebend für den Förderbetrag ist immer die tatsächlich realisierte Anlagengröße der Kleinkläranlage. Werden an die Kleinkläranlage mehrere Grundstücke angeschlossen, erhöht sich der Zuschuss um weitere 200 EUR je Grundstück, höchstens jedoch um 2.000 EUR. Private Kanäle sind mit der Pauschale abgegolten. Im Fall der Nutzung von öffentlichen Kanälen (s. o.) kann der Aufgabenträger eine gesonderte Förderung beantragen.

Wo kann ich meinen Antrag stellen?

Der Bürger (privater Bauherr) reicht sämtliche Anträge beim Aufgabenträger ein. Die SAB selbst nimmt keine Anträge einzelner Bürger entgegen (vgl. Ablauf des Förderverfahrens).

Durch die SAB wurde die Zustimmung zum vorzeitigen förderungsschädlichen Beginn erteilt – bis wann muss ich meine Kleinkläranlage bauen, um die Förderung erhalten zu können?

Die vom Aufgabenträger im Abwasserbeseitigungskonzept oder auf dessen Grundlage oder durch die zuständige Wasserbehörde verbindlich festgesetzten Sanierungsfristen sind zu beachten.

Der Antragsteller erhält die Zuwendung nur bei Umsetzung innerhalb der festgesetzten Sanierungsfrist in voller Höhe. Pro Jahr Fristüberschreitung wird die Zuwendung um 250 EUR gekürzt, höchstens jedoch um 500 EUR.

Kann ich den Bauauftrag „freihändig“ vergeben und welche Kleinkläranlage ist geeignet?

Die Bauherren privater KKA sind nicht an die Einhaltung von Vergabevorschriften gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, mindestens 3 Angebote für solche Anlagentypen einzuholen, die unter den jeweiligen örtlichen und individuellen Bedingungen geeignet sind und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das DIBt haben. Mittlerweile gibt es über 175 KKA-Typen mit einer derartigen Zulassung. Ihr Aufgabenträger, Ihre zuständige Wasserbehörde, Fachbetriebe für Abwassertechnik sowie das Bildungs- und Demonstrationzentrum für dezentrale Abwasserbehandlung in Leipzig (BDZ) werden Sie hierzu gern beraten.

Mit welcher Lebensdauer für meine Kleinkläranlage kann ich rechnen?

Die Lebensdauer einer KKA ist u. a. abhängig vom Anlagentyp, der Bauausführung und der Wartung. Der Baukörper einer Kleinkläranlage hat eine wesentlich höhere Nutzungsdauer als die Armaturen und Aggregate. Anlagen mit einem hohen Mechanisierungsgrad (mit Pumpen und Verteilereinrichtungen) haben in der Regel einen höheren Erneuerungsbedarf als naturnahe Systeme (z. B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen). Nähere Angaben über die Lebensdauer Ihrer Anlage kann Ihnen Ihr Anlagenplaner oder Hersteller geben.

Wie finde ich eine Wartungsfirma, die meine Anlage fachkundig und ordnungsgemäß wartet?

Die Wartung von Kleinkläranlagen muss durch einen Fachbetrieb (Fachkundigen) oder den Hersteller zwei- bzw. dreimal im Jahr durchgeführt werden (anhängig von Bauartzulassung und/oder der wasserrechtlichen Zulassung). Vor Abschluss eines Wartungsvertrages sollten Sie sich von der Wartungsfirma einen Nachweis über die Fachkunde der Mitarbeiter aushändigen lassen (Kopie der Urkunde über die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen).

Die Fachkunde für die Wartung von Kleinkläranlagen kann beispielsweise durch Qualifizierungsmaßnahmen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), des BDZ sowie des Fachverbandes Sanitär-Heizung-Klima Sachsen (SHK) erworben werden.

Folgende Internetadressen informieren Sie darüber:

- www.dwa-st.de
- www.bdz-abwasser.de
- <http://sachsen.installateur.net>

Ebenfalls abrufbar sind die Listen zertifizierter Fachunternehmen der Kleinkläranlagenwartung, die aufgrund ihrer Qualifikation und technischen Ausrüstung ein Höchstmaß an Qualität der Wartungsarbeiten garantieren und dem Bürger empfohlen werden.

Ist für die Sanierung und den Betrieb privater Grundstückskleinkläranlagen eine Steuerermäßigung möglich?

Für die Kosten des laufenden Betriebes einer privaten KKA (z. B. Wartung durch einen Fachbetrieb, Instandsetzung) kann ggf. eine Ermäßigung der Einkommensteuer gemäß § 35a Einkommensteuergesetz in Betracht kommen. Dies gilt auch für Teile der Kosten für die Nachrüstung, Sanierung oder den Ersatzneubau einer vorhandenen Kleinkläranlage (abzüglich der erhaltenen Förderung).

Ich habe noch Fragen – wer kann mir weiterhelfen?

Bei weiteren Fragen und beim Ausfüllen der Antragsunterlagen berät Sie Ihr zuständiger Aufgabenträger.



Regelmäßige Wartung der Kleinkläranlage gewährleistet den ordnungsgemäßen Betrieb

Impressum

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
Internet: www.smul.sachsen.de
Bürgertelefon: 0351 564-6814
Fax: 0351 564-6817
E-Mail: info@smul.sachsen.de

Redaktion: SMUL, Referat 41 und 43
Endredaktion: SMUL, Öffentlichkeitsarbeit
Redaktionsschluss: Juni 2009
Fotos: Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung e.V. (BDZ), SMUL
Auflage: 4. veränderte Nachauflage
Auflagenhöhe: 30.000 Exemplare
Gestaltung: Heimrich & Hannot GmbH
Druck: Sachsendruck Plauen GmbH
Papier: Gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Kostenlose Bestelladresse: Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: 0351 210-3671 oder 0351 210-3672
Fax: 0351 210-3681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

